

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 135/10 B

L 13 AS 69/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 AS 290/09 (SG Lüneburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb.,
vertreten durch den Landrat Fachbereich Soziales,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. August 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die am 1990 geborene Klägerin, eine Schülerin, lebt mit zwei jüngeren Geschwistern sowie ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft auf einem Hofgrundstück im Landkreis S - . Die Klägerin begehrt von dem beklagten Landkreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Vater der Klägerin und der Beklagte streiten seit Jahren im Rahmen der Gewährung von SGB II-Leistungen darüber, ob der Vater verpflichtet ist, ihm gehörenden Grundbesitz zu verwerten bzw ob die darlehensweise Gewährung von SGB II-Leistungen nur im Gegenzug gegen die Eintragung einer Grundschild auf das Grundvermögen des Vaters erfolgen kann.
- 2 Am 29.1.2009 stellte die Klägerin selbst einen Antrag auf Gewährung von SGB II-Leistungen, wobei ein entsprechendes Antragsformular nicht ausgefüllt übergeben wurde. Der Antrag wurde wegen fehlender Mitwirkung mit Bescheid vom 16.2.2009 abgelehnt, wogegen die Klägerin Widerspruch eingelegt hat. Sie hat außerdem am 5.5.2009 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, dass ihr "Sozialgeld" in gesetzlicher Höhe gewährt wird. Ein beigefügtes ausgefülltes Antragsformular hat der Beklagte für nicht ausreichend erachtet und weitere Unterlagen angefordert. Nachdem diese Unterlagen nicht vorgelegt worden sind, ist der Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 16.2.2009 mit Bescheid vom 12.5.2010 zurückgewiesen worden. Im Eilverfahren ist - nach teilweise stattgebender Entscheidung der ersten Instanz - diese vom Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 20.8.2009 geändert und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in vollem Umfang abgelehnt worden.
- 3 Bereits am 24.2.2009 hatte die Klägerin Klage auf Gewährung von "Sozialgeld" erhoben und dabei ausgeführt, da ihr - der Klägerin - seit dem Jahre 2003 ein Rechtsanspruch auf soziale Beihilfen versagt werde, versuche sie nun, den Klageweg zu beschleunigen, da ihre Eltern sie weder ausreichend ernähren noch kleiden könnten.
- 4 Das Sozialgericht Lüneburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.1.2010 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Klage sei unzulässig, weil es an der Durchführung eines Vorverfahrens fehle. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung ist mit dem angefochtenen Urteil des LSG zurückgewiesen worden. Die Berufung sei unbegründet, weil die Klage wegen bestehender Rechtshängigkeit unzulässig sei.
- 5 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die sie damit begründet, das Urteil des LSG laufe auf eine unstatthafte Rechtsverweigerung hinaus, denn das



Urteil gehe an dem eigentlichen Grund der Klage - einer sozialen Notlage - absichtlich vorbei. Die mangelnde Durchführung eines Vorverfahrens sei ihr nicht vorzuwerfen, weil überhaupt nicht geklärt sei, ob sie in das hier praktizierte Optionsmodell gezwungen werden könne.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und des sonstigen Akteninhalts - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX, RdNr 56 ff). Der von der Klägerin erhobene Diskriminierungsvorwurf stellt sich lediglich als Kritik des behördlichen Vorgehens dar, lässt aber keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erkennen.
- 8 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 10 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss



von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Da die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde selbst eingelegt hat und ihr mangels Erfolgsaussicht auch kein Prozessbevollmächtigter zur Seite gestellt werden konnte, war die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

